

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 13. Oktober 2022, Zahl: BUD-2021-1147-00004, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, geändert mit LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.086.200,00
Aufwendungen:	€	5.696.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	13.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € **376.400,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.723.800,00
Auszahlungen:	€	5.961.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 237.300,00

§ 3

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen, Beilagen und Erläuterungen sind in der Anlage „A“, zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022 ersichtlich. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER